

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Anmietverkehr

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die entgeltliche Überlassung von Omnibussen mit Fahrer zwischen dem Busunternehmen Osterzgebirgsexpress Kai Scholz (BU) und dem Auftraggeber/Besteller.
 - (2) Vertragsgrundlage sind individuelle Vereinbarungen, diese AGB sowie die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 535 ff. BGB (Mietrecht) und zwingende Bestimmungen des Personenbeförderungsrechts.
 - (3) Diese AGB gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern.
 - (4) Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.
-

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Angebote sind freibleibend.
 - (2) Der Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung des BU zustande.
-

§ 3 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung eines Omnibusses mit Fahrer und die Durchführung der vereinbarten Beförderung.
- (2) Es handelt sich um einen Mietvertrag. Werk- oder Reisevertragsrecht findet keine Anwendung, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Nicht geschuldet sind insbesondere Aufsicht über Fahrgäste oder Gepäck, Reiseorganisation oder behördliche Auskünfte.

§ 4 Leistungsänderungen

- (1) Sachlich notwendige Änderungen sind zulässig, soweit sie zumutbar sind.
 - (2) Änderungswünsche des Bestellers bedürfen der Zustimmung. Mehrkosten trägt der Besteller.
-

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gilt der vereinbarte Mietpreis.
 - (2) Alle anfallenden Nebenkosten (z. B. Park-, Straßen-, Tunnel-, Fähr-, Brücken- und Einfahrtsgebühren, Übernachtungskosten für den/die Fahrer, etc.) sind NICHT im Mietpreis enthalten, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart. Kraftstoff- und Mautgebühren sind im Mietpreis enthalten.
 - (3) Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig.
-

§ 6 Preisänderungen nach Vertragsschluss

- (1) Der vereinbarte Mietpreis basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Kostenkalkulationen.
- (2) Ändern sich nach Vertragsschluss und vor Leistungsbeginn unvorhersehbar und vom Busunternehmen nicht zu vertretende Kostenfaktoren, insbesondere:
 - Kraftstoff- oder Energiekosten,
 - Park-, Straßen-, Tunnel-, Fähr-, Brücken- und Einfahrtsgebühren,
 - gesetzliche Steuern oder Abgaben,
 - behördliche Auflagen,
 - Lohn- oder Personalkosten,ist das Busunternehmen berechtigt, den Mietpreis in dem Umfang anzupassen, in dem sich die Kosten erhöhen oder vermindern.
- (3) Preisänderungen werden dem Besteller unverzüglich mitgeteilt und nachvollziehbar erläutert.

-
- (4) Bei erheblichen Preisänderungen steht dem Besteller ein kostenfreies Rücktrittsrecht zu.

§ 6 Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

- (1) Der Besteller kann vor Fahrtbeginn zurücktreten.
- (2) Das BU kann folgende pauschale Entschädigung verlangen:
- bis 30 Tage vor Fahrtantritt: 10 % (mindestens 50 €) des Mietpreises
 - 29 - 11 Tage vor Fahrtantritt: 25 % des Mietpreises
 - 10 - 3 Tage vor Fahrtantritt: 50 % des Mietpreises
 - ab 2 Tagen oder Nichtantritt der Fahrt: 90 % des Mietpreises
- (3) Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt zulässig.
- (4) Bereits entstandene Fremdkosten sind vollständig zu erstatten.
-

§ 7 Rücktritt und Kündigung durch das Busunternehmen

- (1) Das BU kann vor Fahrtbeginn zurücktreten oder nach Fahrtbeginn kündigen, wenn außergewöhnliche, nicht zu vertretende Umstände die Durchführung erheblich erschweren oder unmöglich machen.
- (2) Bereits erbrachte Leistungen sind anteilig zu vergüten.
- (3) Erforderliche Rückbeförderung erfolgt mit dem vereinbarten Verkehrsmittel.
-

§ 8 Pflichten und Verhalten der Fahrgäste

- (1) Der Besteller ist für das Verhalten seiner Fahrgäste verantwortlich.
- (2) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Bei Gefährdung kann die Beförderung ausgeschlossen werden.
- (4) Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Besteller.

§ 9 Gepäck

- (1) Gepäck wird im üblichen Umfang mitbefördert.
 - (2) Für unbeaufsichtigte Gegenstände haftet das BU nur nach gesetzlichen Vorschriften.
-

§ 10 Haftung

- (1) Das BU haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - (2) Unbeschränkte Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus Leben, Körper oder Gesundheit.
 - (3) Bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei wesentlichen Vertragspflichten, begrenzt auf den vorhersehbaren Schaden.
-

§ 11 Verjährung

Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche ein Jahr; im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Verbraucherstreitbeilegung

Das BU nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 13 Gerichtsstand und Recht

Gegenüber Unternehmern ist Gerichtsstand der Sitz des BU. Es gilt deutsches Recht.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stand: 01.02.2026

Service- und Nutzungshinweise zur Busanmietung

(unverbindliche Hinweise – keine Vertragsbestandteile)

Gepäck: Pro Fahrgast wird ein Gepäckstück in üblicher Größe (ca. 20 kg) sowie ein Handgepäckstück befördert. Zusätzlicher Stauraum ist nur nach vorheriger Abstimmung möglich. Gepäck und persönliche Gegenstände sind von den Fahrgästen selbst zu beaufsichtigen. Für Verlust oder Beschädigung haftet das Busunternehmen ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Transferfahrten: Bei reinen Transferleistungen kann für Hin- und Rückfahrt ein unterschiedliches Fahrzeug eingesetzt werden. Persönliche Gegenstände sind daher beim Aussteigen vollständig mitzunehmen.

Fundsachen: Zurückgelassene Gegenstände werden, soweit auffindbar, aufbewahrt. Eine Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bordtoilette: Die Nutzung der Bordtoilette ist aus technischen oder umweltbedingten Gründen (z. B. Frost, Kapazitätsgrenzen) zeitweise eingeschränkt möglich. Wir empfehlen die Nutzung von Pausen an Raststätten. Nicht alle eingesetzten Busse verfügen über eine Bordtoilette!

Rauchverbot und Sauberkeit: Alle Busse sind Nichtraucherfahrzeuge. Abfälle sind eigenverantwortlich zu entsorgen. Müllbehälter stehen zur Verfügung.

Sperrige Güter / Fahrräder: Die Mitnahme sperriger oder besonderer Gepäckstücke (z. B. Fahrräder, Sportgeräte) bedarf vorheriger Vereinbarung. Eine Beförderung erfolgt auf eigenes Risiko des Bestellers; eine gesonderte Versicherung wird empfohlen.

Zusatzgepäck / Anhänger: Bei größerem Gepäckvolumen können nach Verfügbarkeit Gepäckanhänger oder Zusatzlösungen bereitgestellt werden. Bitte rechtzeitig anfragen.

Getränke an Bord: Getränke können über das Fahrpersonal erworben werden. Das Mitbringen eigener Getränke ist vorab abzustimmen; hierfür kann eine angemessene Service- bzw. Reinigungspauschale vereinbart werden.